

Gebührensatzung

über die Erhebung von Gebühren für die im Gebiet der Stadt Meerbusch stattfindenden
Wochenmärkte

vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der für die Wochenmärkte bestimmten Plätze wird eine Gebühr erhoben

§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtiger

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei den Wochenmärkten mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Soweit zugewiesene Flächen nicht genutzt werden, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung von Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Eingang der Kündigungsmitteilung des Standinhabers oder mit Entzug des Benutzungsrechtes.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Standinhaber bzw. Benutzer der Flächen.

§ 3 Gebührensätze

Die Gebühr für die im Stadtgebiet stattfindenden Wochenmärkte beträgt je angefangenen Quadratmeter und je Markttag einheitlich 0,63 €.

§ 4 **Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte für das 1. Halbjahr werden am 01.04., die für das 2. Halbjahr am 01.10. des jeweiligen Jahres fällig. Bei Aufgabe der zugewiesenen Standflächen sind die bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlenden Gebühren sofort fällig.

(2) Sofern Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden, kann das Benutzungsrecht entzogen werden.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die im Gebiet der Stadt Meerbusch stattfindenden Wochenmärkte und Volksfeste vom 5. Mai 1986 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Gebühren für die im Gebiet der Stadt Meerbusch stattfindenden Wochenmärkte wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren Wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und Dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den .

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin